

# Mit dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) auf dem Weg zu mehr IFRS – Teil 1: Darstellung der grundlegenden Überlegungen

*Mario Henry Sladek und Thomas Maul sind Senior Berater der TriSolutions GmbH. Vor Ihrer Beratertätigkeit waren beide langjährig in Banken tätig und verfügen somit über fundierte und umfangreiche Kenntnisse aus der Bankpraxis.*

## 1. Einleitung

Für kapitalmarktorientierte Unternehmen ist die Bilanzierung nach IFRS im Rahmen der Konzernrechnungslegung ab 2005 bzw. 2007 obligatorisch. Für Institutsgruppen, die ihr regulatorisches Eigenkapital bislang auf der Grundlage von –Einzelabschlüssen nach HGB abgeleitet haben, steht der Konzern- bzw. Zwischenabschluss nach IFRS im Rahmen des sog. Zusammenfassungsverfahrens seit 2007 als Wahlrecht offen und wird ab 2016 verpflichtend. Notwendige Anpassungen des IFRS-Konzernabschlusses für regulatorische Zwecke erfolgen hier über sog. Prudential-Filter, welche in der eigens dafür verabschiedeten Konzernabschlussüberleitungsverordnung (KonÜV) KWG-konform geregelt werden.

In Deutschland gilt weiterhin die Rechnungslegung nach HGB, welche durch das bewährte Vorsichtsprinzip geprägt ist. Die auf dem HGB basierende Handelsbilanz ist zudem maßgeblich für die Steuerbilanz. Das Vorhalten von zwei oder mehreren Rechenwerken mit verschiedenen Zielsetzungen ist aus Sicht des Praktikers teuer, komplex und oft frustrierend, da ökonomisch sinnvolle Sachverhalte (z.B. die Behandlung von Bewertungseinheiten bzw. Hedge-Beziehungen) in der jeweiligen Rechnungslegung mitunter zu verschiedenen Ansätzen, Ergebnissen und Interpretationen führ(t)en.

Die Divergenz zwischen HGB und den internationalen IAS-Standards wird nun durch das BilMoG in wichtigen Teilen entschärft. Die Bilanzierung nach BilMoG ist seit 01.01.2010 Pflicht. Es handelt sich um ein bereits am 26. März 2009 vom Bundestag beschlossenes Gesetz zur Modernisierung des in Deutschland geltenden Bilanzrichtliniengesetzes von 1985. In der Presse und vielen Publikationen zum Thema wird das BilMoG als die bedeutendste und umfassendste Reform der Rechnungslegungsvorschriften seit langem gewürdigt. Inhaltlich wird das HGB in Teilen an die komplexen internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) angeglichen aber nicht durch diese ersetzt. Kritiker sprechen daher auch gern von einer IFRS „Light-Version“. Weshalb IFRS nicht komplett übernommen wurde liegt ggf. daran, dass die Mehrzahl der deutschen Unternehmen mit Banklizenz weder internationale Investoren noch den Kapitalmarkt in Anspruch nehmen, welches (noch) für die meisten Sparkassen und Genossenschaftsbanken zutrifft. Eine zwingende und kostenintensive Einführung der sehr komplexen IFRS wäre den Instituten und Verbänden wohl nicht leicht zu vermitteln. Aber selbstverständlich steht es den allen Instituten offen, ihren Jahresabschluss auf IFRS umzustellen, falls diese nicht schon einen Konzernabschluss auf Basis von IFRS erstellen. Allerdings wird insbesondere kleineren Unternehmen mit BilMoG eine kostengünstigere Variante zur IFRS-Welt offeriert.

## 2. Die Bilanzierungsvorschriften für Kreditinstitute folgen unterschiedlichen Zielsetzungen

Das HGB ist für die in Deutschland ansässigen Banken die grundsätzliche Bilanzierungsnorm. Jedoch gelten auf Grund der branchenbedingten Anforderungen, die das Bankgeschäft mit sich bringt, besondere Vorschriften. Mit der Umsetzung des Bankbilanzrichtlinie-Gesetzes von 1990 wurde dem dritten Buch des HGB neben den allgemein geltenden handelsrechtlichen Vorschriften ein vierter Abschnitt hinzugefügt der ergänzende Vorschriften für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute enthält (§§ 340 bis 340o HGB). Überdies gelten die eigens für Banken getroffenen Regelungen der Rechnungslegungsvorschriften für Kreditinstitute (RechKredV). Die RechKredV definieren den Aufbau und Inhalt der Bankenbilanz.

Der Jahresabschluss einer Bank nach HGB enthält viele Gestaltungsmöglichkeiten, so dass eine Vergleichbarkeit und eine Einschätzung der tatsächlichen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse allein anhand des Jahresabschlusses sehr eingeschränkt möglich sind. Ein Grund dafür

ist die nach HGB erlaubte Bildung und Auflösung stiller Reserven nach § 340f HGB, die für Kreditforderungen sowie Wertpapiere der Liquiditätsreserve gebildet werden dürfen und den Grundsatz der Vorsicht und der Kontinuität unterstreichen. Nach IFRS werden Vermögenspositionen hingegen zu Marktwerten angesetzt. Stille Reserven sind nach IFRS nicht vorgesehen. Eine Umstellung der HGB Bilanz auf IFRS würde den Wegfall bzw. die Auflösung der nach Steuern gebildeten stillen Reserven und deren Offenlegung im Eigenkapital bewirken.

In regulatorischer Hinsicht werden stillen Reserven gem. § 340f HGB lediglich als Ergänzungskapital (Tier 2) anerkannt, hingegen fände eine Auflösung stiller Reserven und Einstellung in die § 340g Rücklagen als Kernkapital (Core Tier 1) Berücksichtigung. Im Hinblick auf die, durch Basel III geforderten, höheren Tier 1 Quoten könnte dieser Zusammenhang ggf. an Attraktivität gewinnen.

### **3. Mit dem BilMoG wurde das HGB in Teilen an die IFRS Vorschriften angepasst**

Die wesentlichsten Änderungen wurden im dritten Buch des HGB (insbesondere der §§ 238 bis 342f) vorgenommen. Neben den umfangreichen Regelungen im gesamten Bereich des Jahresabschlusses dürften für Banken insbesondere die Änderungen zu den Pensionsrückstellungen, latenten Steuern, immateriellen Vermögensgegenständen von Interesse sein.

In den weiteren Ausführungen wird - auszugsweise - auf die für handelsaktive Banken bzw. Banken mit Handelsbuch wichtigen Änderungen bei Ansatz und Bewertung von zu Handelszwecken erworbenen Finanzinstrumenten, die Neuerungen bei der Fremdwährungsumrechnung und die Abbildung von Bewertungseinheiten eingegangen.

#### **3.1 Separate Berücksichtigung von Finanzinstrumenten des Handelsbestandes**

Dem Anwender aus der Finanzbranche wird augenfällig, dass das Anschaffungswertprinzip mit BilMoG bei der Bestimmung der Wertobergrenze für bestimmte Positionen modifiziert und mithin eines der Grundprinzipien des HGB, das Imparitäts- bzw. Realisationsprinzip, aufgebrochen wurde. Dieses am Fair Value gemäß IFRS orientierte Vorgehen hat dem gemäß den GoB längst praktizierten Portfoliobewertungsansatz eine Rechtsgrundlage verliehen. Derivate, die bisher „Off-Balance“ behandelt wurden, werden mit BilMoG analog zu IAS 39 als Finanzinstrument in der Bilanz ausgewiesen. Diese Regelung wurde für Handelsbestände eingeführt.

Als Finanzinstrumente des Handelsbestandes gelten grundsätzlich Finanzinstrumente von Kreditinstituten bzw. Finanzdienstleistungsunternehmen, die weder der Liquiditätsreserve noch dem Anlagebestand zugeordnet werden. Überdies korrespondiert die Abgrenzung des Handelsbestands weitgehend mit den Vorgaben des § 1a KWG, auch wenn weiterhin noch etwaige Unschärfen zur Abgrenzung des Handelsbestandes nach IFRS bestehen bleiben.

Der alte § 255 Abs. 1 Satz 1 HGB begrenzte die Bewertung und mithin den Ausweis in der Bilanz von zu Handelszwecken erworbenen Finanzinstrumenten auf den Anschaffungswert (incl. Anschaffungsnebenkosten). Mit BilMoG wurde nunmehr ein neuer Absatz 3 und 4 in den § 340e HGB eingefügt. Demnach können unrealisierte Gewinne aus positiven Wertänderungen von zu Handelszwecken erworbenen Finanzinstrumenten (inkl. Derivate), die über die Anschaffungskosten hinausgehen, zum Bilanzstichtag erfolgswirksam erfasst werden (neue GuV Position: „Nettoertrag/-aufwand aus dem Handelsbestand“). Die damit verbundene Aufweichung des Realisationsprinzips für bestimmte Finanzinstrumente des Umlaufvermögens wurde aber in Folge der Finanzkrise beschränkt. Nach § 340e Abs. 3 Satz 1 HGB sind künftig Finanzinstrumente des Handelsbestands zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten (siehe Abbildung 1). Der Wertansatz einer Aktie im Umlaufvermögen bzw. Handelsbestand (neue Bilanzposition A6a), die beispielweise zu 110 erworben wurde und am Bilanzstichtag einen beizulegenden Zeitwert von 130 besitzt, ist nun nicht mehr auf die Obergrenze von 110 begrenzt. Der Bewertungserfolg (bisher die nicht realisierte Kurswertdifferenz) von 20 wird bis auf einen Risikoabschlag nunmehr teilweise im Eigenkapital bzw. in einer eigens dafür geschaffenen neuen GuV-Position erfolgswirksam ausgewiesen. Dies zeigt Abbildung 1 – 1:

HGB Bilanz		BilMoG – HGB Bilanz ab 2010	
Festverzinsliche WP und Aktien		A6a Handelsbestand	
Unrealisierte Verluste		+/- unrealisierte Gewinne und (Verluste)	+/- Gewinnrücklagen gem. §340g HGB

  

HGB Handelsergebnis		BilMoG – HGB Handelsergebnis	
Nettoaufwand aus Finanzgeschäften gem. §340c HGB		Nettoaufwand aus Handelsgeschäften	Nettoertrag aus Handelsgeschäften gem. §340e HGB

Abbildung 1-1: Ausweis unrealisierter Gewinne im Handelsbestand mit BilMoG

Weiterhin wird gem. § 340e Abs. 3 Satz 2 und 3 HGB die Umwidmung von Finanzinstrumenten in und aus dem Handelsbestand quasi ausgeschlossen. Eine Designation zum Handels- bzw. Nichthandelsbestand hat bereits beim Erwerb bzw. Zugang zu erfolgen. Eine Öffnungsklausel ist jedoch für den Fall außergewöhnlicher Umstände (z.B. im Zuge einer Finanzkrise und bei Vorliegen von inaktiven Märkten) und nur dann gegeben. Insbesondere für Derivate dürfte das stringente Umwidmungsverbot in der Praxis problematisch sein, wenn beispielsweise zu Handelszwecken erworbene Derivate (ggf. später) zur Absicherung von Risiken von Nichthandelsbeständen herangezogen werden sollen. Nach IFRS können Derivate auch zu einem späteren Zeitpunkt noch in eine Sicherungsbeziehung einbezogen werden bzw. bei deren Auflösung in den Handelsbestand umgewidmet werden.

Zusätzlich zum Risikoabschlag sollen die Risiken aus der mit der Fair Value Bewertung ggf. einhergehenden Volatilität abgemildert werden (Risikopuffer). So müssen 10% der erzielten Nettoerträge des Handelsbestandes dem "Sonderposten für allgemeine Bankrisiken" (§ 340g HGB) zugeführt werden. Eine Dotierung der § 340g Rücklagen erfolgt so lange bis die Rücklagen 50% des Durchschnittsbetrages der Nettoerträge der zurückliegenden fünf Bilanzstichtage erreicht haben. Der Sonderposten kann im Falle unterjähriger Verluste im Handelsbestand in Anspruch genommen werden. Die Bildung erfolgt steuerneutral (aus dem versteuerten Jahresergebnis).

Handelsbuchinstitute dürften den neuen § 340e HGB begrüßen. Die Überleitungsrechnung im Rahmen der kurzfristigen Erfolgsrechnung des Handelsbuches zwischen handelsrechtlichem und ökonomischem Ergebnis wird etwas an Komplexität verlieren. Buchungstechnisch sind lediglich der Risikoabschlag (abzuleiten aus Zahlen des Risiko-Controllings) und die Dotierung der § 340g Rücklage zu beachten. Die Ermittlung des Risikoabschlages erfolgt nach internen Methoden (VaR).

Zum Vergleich: Nach IFRS werden Handelsbestände (HfT) konsequent erfolgswirksam zum Fair Value bewertet. Auch AfS Bestände werden Fair Value bewertet, Wertänderungen werden allerdings erfolgsneutral über die Neubewertungsrücklagen (NBRL) des Eigenkapitals gebucht. Die gebildete NBRL wird erst bei Realisierung erfolgswirksam (Finanzanlageergebnis) bzw. bei Impairments aufgelöst. Derivate werden nach IFRS grundsätzlich als Handelsaktiva bzw. -passiva bilanziert, sofern sie nicht als Sicherungsinstrument im Hedge Accounting berücksichtigt werden.

Teil 2 dieses Beitrags wird u.a. näher auf folgende Änderungen durch BilMoG eingehen:

- Fremdwährungsumrechnung in der Bilanz
- Bilanzierung von Bewertungseinheiten bzw. Hedge Accounting nach HGB

### Literaturhinweise zum Thema:

- Arbeitskreis IFRS Internationaler Controller Verein (2009): BilMoG und Controlling, Haufe Verlag, Freiburg/Berlin/München 2009.
- Deutschen Rechnungslegungsstandards Committee e.V. (2009): BilMoG-Synopse, E.Schmidt Verlag, Berlin 2009.
- Bieg, H. et. al. (2009): Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz. Oldenbourg Verlag, München 2009.
- Petersen, K. (2009): Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG). C.H.Beck Verlag, München 2009.
- Kütting, K. (2009): Das neue deutsche Bilanzrecht, Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart 2009.
- Weis, M. (2009): IFRS/HGB/BilMoG im Vergleich, Igel Verlag, Hamburg 2009.
- IDW (2011): Stellungnahme zur Rechnungslegung: Handelsrechtliche Bilanzierung von Bewertungseinheiten (IDW ERS HFA 35). ZKA 03. Februar 2011.